

Finanzordnung des SVOK e.V.



1. Jede Person, die durch den Verein zur Verfügung gestellte Angebote (Fahrten, Trainingsräume usw.) nutzt, muss zum Zeitpunkt des Fahrtenbeginns/der Trainingsaufnahme Mitglied des SVOK e.V. sein. Der Fahrtenleiter bzw. Trainingsverantwortliche trägt die Verantwortung, dass die Aufnahmeanträge rechtzeitig vorliegen.
2. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Beitragsjahr werden spätestens im 1. Quartal des Jahres eingezogen. Der Nachweis für einen reduzierten Beitrag ist spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand/der Mitgliederverwaltung durch Nachweis einzureichen. Es wird gewünscht, dass alle Mitgliedsbeiträge durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Für den Einzug der Mitgliedsbeiträge ist ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Ist dies nicht möglich, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag unaufgefordert zum 1.1. des Beitragsjahres zu überweisen.
3. Die Kosten für die Bearbeitung von nicht eingelösten Beitragslastschriften sind durch das Mitglied zu tragen.
4. Mitglieder, die Ihre Beitragsrückstände nach erneuter Aufforderung nicht begleichen haben, werden nach Beschluss durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Allen Teilnehmern, einer durch den SVOK e.V. organisierten Fahrt, ist durch den Fahrtenleiter nach Anmeldung eine Fahrtenkostenaufstellung, die Termine und Höhe der Anzahlungen, die aktuellen Fahrtenbedingungen und ggf. der Aufnahmeantrag zu zusenden. Eine Liste aller Teilnehmer ist spätestens mit Beginn der Fahrt dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.
6. Für die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist angestrebt:
 - Die organisatorischen und verwaltungstechnischen Kosten (u.a. Beiträge für Stadtsporthund, LSV MV, Bankgebühren, Kosten für Steuererklärung, Kosten für rechtlich notwendige Registereintragungen usw.) müssen transparent und kostenoptimiert abgerechnet werden.
 - Sie dürfen die Höhe der sonstigen Ausgaben für die Förderung des Schneesports (z.B. Ausbildung/Fortbildung von Ski- und Snowboardlehrern, Bezuschussung von Vereinsfahrten usw.) sowie sonstige Vereinsaktivitäten (u.a. Skihasenbälle, Sommerfest) und Anschaffung materieller Dinge (z.B. Vereinskleidung) nicht überschreiten.
 - Die Auflistungen sind als Beispiele zu verstehen.

7. Die Erstattung von Kosten für Ausbildung/Fortbildung von Ski- und Snowboardlehrern ist wie folgt geregelt:

- Der SVOK e.V. übernimmt die Lehrgangsgebühren zu 100%, die Kosten des Skipasses für die Tage der Aus-/Fortbildung, die Kosten für die Unterkunft bis max. € 50 p.P./Tag sowie die Fahrtkosten zu 100 %.
- Bei den Fahrtkosten ist das günstigste Verkehrsmittel zu nutzen.
- Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Originalrechnungen bzw. Quittungen.
- Die Erstattung wird bei Neulizenzvergaben in zwei Teilbeträgen zu je 50 % der erstattungsfähigen Kosten vorgenommen. Der 1. Teilbetrag wird nach Teilnahme an der ersten SVOK-Fahrt als Ski - oder Snowboardlehrer gezahlt. Der 2. Teilbetrag nach der zweiten SVOK-Fahrt.
- Die Erstattung bei Lizenzverlängerungen erfolgt sofort zu 100 % der erstattungsfähigen Kosten, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre die Durchführung einer SVOK-Fahrt als Ski- oder Snowboardlehrer erfolgt ist. Ansonsten erst bei Teilnahme als Ski - oder Snowboardlehrer an einer SVOK-Fahrt im Anschluss an die Fortbildung.

8. Kostenregelung für die Fahrtenleiter:

- Der Fahrtenleiter (einer pro Fahrt bzw. 2 bei der Studentenski- oder Snowboardfahrt) bekommt die Kosten der organisierten Fahrt erlassen, sofern die Fahrt ohne Verlust bzw. im Rahmen des festgelegten Zuschuss-Budgets vollzogen wurde. Dazu zählen u.a. Unterkunft, Verpflegung, ggf. Kurtaxe, Skipass und Anreise.
- Die Kosten für den Fahrtenleiter sind im Gesamtfahrtenpreis der Gruppe mit zu kalkulieren. Freiplätze/Freipässe sind zu berücksichtigen.
- Gibt es keine Gemeinschaftsanreise trägt der Fahrtenleiter die Kosten für seine Anreise selbst.
- Ist ein Fahrtenleiter gleichzeitig auch Ski - oder Snowboardlehrer der Fahrt werden keine zusätzlichen Vergütungen gezahlt.

9. Kostenregelung für die Ski-/Snowboardlehrer:

- Der Ski-/Snowboardlehrer bekommt den Fahrtenpreis erlassen, wenn mindestens 5 Tage ein Ski-/Snowboardkurs à 4 Std./täglich gegeben wird.
- Die Kosten für die Ski-/Snowboardlehrer sind im Gesamtfahrtenpreis der Gruppe mit zu kalkulieren. Freiplätze/Freipässe sind zu berücksichtigen.

10. Die Abrechnung einer vom SVOK durchgeführten Fahrt hat durch den/die Fahrtenleiter ggü. dem Vorstand innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Fahrt zu erfolgen. Dabei sind eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und alle Originalrechnungen vorzulegen.

11. Im letzten Quartal eines Kalenderjahres stellt der Vorstandsvorsitzende/stellvertr. Vorstandsvorsitzende einen vorläufigen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr auf.

Beschlossen durch den Vorstand des SVOK e.V. am 21.09.2017 und am 06.10.2017 der Mitglieder-versammlung vorgestellt.